

**HARRO VON SENGER**

Die VR China und die Menschenrechte

## Die VR China und die Menschenrechte

Harro von Senger

Was beinhalten Identitätspolitik und Interkulturalität aus asiatischer Sicht? Diese Frage kann ich als Sinologe nicht beantworten. Ich möchte mich auf China, insbesondere die zu Beginn des 21. Jahrhunderts immer mehr ins Blickfeld geratende Volksrepublik (hinfort: VR) China, beschränken. Zweifellos sind aus europäischer Sicht die Menschenrechte ein wesentliches, wenn nicht gar zentrales, westliches Anliegen. Westliche Staaten neigen dazu, die Menschenrechte als ein Kernelement ihrer Wesensart zu betrachten und sie in interkulturellen Begegnungen in den Mittelpunkt zu stellen. Wenn es beispielsweise einen interkulturellen Menschenrechtsdialog zwischen Deutschland und der VR China gibt, dann auf die Initiative Deutschlands hin. Demgegenüber stehen eigene Menschenrechtsvorstöße nicht auf der außenpolitischen Traktandenliste der VR China. Die Menschenrechte sind auch kein hervorstechendes Element der inneren Identitätspolitik des Reichs der Mitte. Erst seit Frühjahr 2003 werden die Menschenrechte in der Verfassung der VR China kurz erwähnt. In Menschenrechtsfragen verhält sich dieser Staat sehr zurückhaltend und beschränkt sich weitgehend darauf, auf westliche Menschenrechtskritik zu reagieren. Das nährt im Westen die Auffassung, in der Menschenrechtsfrage auf globaler Ebene führend und, insbesondere im Verhältnis zur VR China, in der Offensive zu sein. Dass diese Auffassung zu hinterfragen ist, soll der vorliegende Beitrag deutlich machen.

Als im November 1996 Bundespräsident Roman Herzog der VR China einen Besuch abstattete, sprach er mit dem chinesischen Ministerpräsidenten über Menschenrechte. Roman Herzog sagte, es gebe verschiedene Kategorien von Menschenrechten, die nicht überall gleich anzuwenden seien. Es gebe aber einen universell geltenden Kern, so das Recht auf Achtung des Lebens, das Verbot von Folter und Sklaverei, der Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug. Diese Menschenrechte müssten weltweit geachtet werden, »auch in China«.

An diesem Ziel halte die deutsche Politik »unverrückbar« fest, teilte Herzog seinem Gegenüber mit. Das gelte auch, wenn man wisse, dass

es nicht »in den nächsten drei Monaten« erreichbar sei, sondern »langen Atem« erfordere. Diese Haltung entspreche deutschem Selbstverständnis und gründe in christlich-philosophischen Wertvorstellungen, über die nicht verhandelt werden könne. Die knappe Antwort des chinesischen Ministerpräsidenten lautete: »Die Bibel gilt nicht in China.«<sup>1</sup>

Auf dem Christentum gründet also das offizielle Menschenrechtsverständnis der VR China nicht. Das ist kein erstaunlicher Befund und einfach festzustellen. Schwieriger scheint die Antwort auf die Frage, auf welcher geistigen Basis die VR China mit den Menschenrechten umgeht. Gibt zur Beantwortung dieser Frage die Weltkarte einen Fingerzeig, die ich am 21. September 2004 in einem Sitzungszimmer des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der VR China in Beijing an einer Wand erblickte?

In dieses Sitzungszimmer gelangte ich als Mitglied einer offiziellen Schweizer Juristendelegation, entsandt vom Schweizer Außenministerium. In dem Raum führten wir ein Gespräch mit Vertretern des chinesischen Ministeriums für öffentliche Sicherheit. In der Ringvorlesung, in deren Rahmen der vorliegende Beitrag vorgetragen wurde, wurde eine Weltkarte aus Japan gezeigt und als Indiz eines Japanzentrismus gedeutet. Lässt die sehr ähnlich aussehende chinesische Weltkarte, die das Reich der Mitte in das Zentrum der Erde positioniert, auf asien- oder sinozentrische Auffassungen, beispielsweise in der Menschenrechtsfrage schließen?

Bevor ich dieser Frage nachgehe, möchte ich meine Vorgehensweise erläutern. Ich möchte den Titel meines Beitrages »Die VR China und die Menschenrechte« nicht dahingehend auslegen, dass ich mich über die im Zusammenhang mit der VR China in unseren Breiten vorranglich behandelten und daher wohl allgemein bekannten Probleme wie Folter<sup>2</sup> und Todesstrafe<sup>3</sup> äußere, sondern dahingehend, dass ich

---

<sup>1</sup> Menschenrechte: Bibel des Ostens, in *Der Spiegel*, Nr. 48, 25.11.1996: 10.

<sup>2</sup> Die weit verbreitete Folterpraxis wird, wohl auch dank wiederholter westlicher Vorhaltungen, zum Beispiel seitens Amnesty international, inzwischen auch in der VR China thematisiert, so in den Büchern von Chen Yunsheng 2000 sowie von Xia Yong u.a. (Hg.) 2004.

<sup>3</sup> Eine Einschränkung, ja sogar Abschaffung der Todesstrafe wird inzwischen in der VR China eifrig diskutiert, s. als ein Beispiel das Titelthema »Bachu xixing? (Abschaffung der Todesstrafe?)« der Zeitschrift *Minzhu yu Fazhi* (*De-*

die – wie mir scheint besonders unbekannt – offiziellen Menschenrechtsauffassungen in den Vordergrund stelle. Die Auseinandersetzung mit den offiziellen chinesischen Menschenrechtsauffassungen ist gerechtfertigt, da beispielsweise Politiker oder Unternehmer aus Deutschland und anderen westlichen Staaten ausschließlich mit Chinesen in Kontakt treten, die mehr oder weniger die offizielle Linie vertreten. Meines Wissens hat noch nie ein deutscher Bundeskanzler je in der Volksrepublik China einem unabhängigen Gewerkschaftsführer oder einem regimekritischen Intellektuellen die Hand gedrückt. Kein einziges deutsch-chinesisches Joint-venture wurde mit einem bekannten chinesischen Dissidenten gegründet. Chinesische Dissidenten, die schlussendlich meist ins Ausland, in der Regel in die USA, abgeschoben wurden, wie zum Beispiel Wei Jingsheng, vertreten weitgehend westlich-liberale Menschenrechtskonzepte. Diese Menschenrechtskonzepte sind die unseren, es geht um ein Mehrparteiensystem, um freie Wahlen westlichen Zuschnitts, um Gewaltenteilung usw. Derartige menschenrechtliche Postulate aber werden in der VR China offiziell abgelehnt. Mit welcher Begründung?

Erlauben Sie mir zunächst einen kleinen Exkurs rechtsgeschichtlicher Natur. Europa hätte die Chance gehabt, auf chinesischem Boden die europäischen Menschenrechtswerte in Gestalt des individuellen Menschenrechtsschutzes exemplarisch in die Tat umzusetzen und so jeglicher Menschenrechtsblockade gestützt auf asiatische oder chinesische Werte die Grundlage zu entziehen. So hätte Europa der Welt und vor allem China zeigen können, dass das europäische Menschenrechtsverständnis universell praktikierbar ist, auch in China. Könnten auf diesem Hintergrund heute europäische Politiker mit Vertretern der VR China über das europäische Menschenrechtsideal sprechen, hätten sie eine ungemein starke Position. Leider hat aber Europa diese Chance verpasst. Ich spreche hier von der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950. England hätte sie auf Hongkong ausdehnen können. Dann hätten Hongkong-Chinesen vom europäischen individuellen Menschenrechtsschutz, der durch Klagen bei der Europäischen Menschenrechtskommission durchsetzbar war, profitieren können. England hat zwar die Europäische Menschenrechtskonvention

auf alle möglichen abhängigen Gebiete ausgedehnt, und zwar schon in den 50er und 60er Jahren, aber nie auf Hongkong.

Ich befürchte, dass ich der einzige Europäer war, welcher der Frage, warum Hongkong nicht dem europäischen Menschenrechtsschutz unterstellt wurde, nachgegangen ist. Nach einer Kritik deswegen an Großbritannien, die ich in der Neuen Zürcher Zeitung veröffentlichte (von Senger 1994b: 46), erhielt ich nach langjährigem britischen Schweigen auf meine brieflichen Anfragen endlich Antworten vom Foreign and Commonwealth Office. Aber die Antworten waren ausweichend und unbefriedigend. Ich habe sie im Wortlaut publiziert (von Senger 1997: 111ff.)<sup>4</sup>. Mein Eindruck ist, dass die maßgebenden Europäer, die sich zum Thema Ausdehnung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Hongkong nie äußerten, womöglich der Meinung waren, dass der weltweit einmalige und in gewissem Sinne vorbildliche europäische Schutz der individuellen Menschenrechte nur für die Menschen in dem engen geographischen Raum Europa bzw. lediglich für abhängige Gebiete, in denen Menschen der weißen Rasse wohnen, geeignet sei. Diesen Eindruck müssen jedenfalls Chinesen haben. Damit werden unangenehme Erinnerungen wachgerufen, und zwar an ein Schild in einem Shanghaier Park in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, auf dem die Worte gestanden haben sollen: »Kein Zutritt für Hunde und Chinesen« (von Senger 1993: 282).

Aber nun zur Gegenwart. Die Volksrepublik China wird von einer einzigen Partei regiert, deren abgekürzter Name »KPCh« lautet. Nun gibt es Beobachter, welche den Anschein erwecken, »KPCh« bedeute »Kapitalistische Partei Chinas« oder »Konfuzianische Partei Chinas«. In der VR China indes wird unter »KPCh« nach wie vor die »Kommunistische Partei Chinas« verstanden. Sie wurde 1921 gegründet und ist seit der Gründung der VR China 1949 ununterbrochen an der Macht. Im September und Oktober 2004 habe ich als Mitglied der bereits erwähnten Schweizer Juristendelegation das Autonome Gebiet Xinjiang der Uiguren und die Provinzen Guizhou, Sichuan und Guangdong bereist, und ich hatte den Eindruck, dass die KPCh das

---

<sup>4</sup> S. auch von Senger 1998a: 309ff.

Land relativ fest im Griff hat. Ich habe im Oktober 2004 in Beijing auch mit dem langjährigen China-Korrespondenten der Wochenzeitung *Die Zeit*, Georg Blume, gesprochen, der noch mehr im Lande herumkommt als ich und der ebenfalls der Ansicht war, dass die KPCh das Einmilliardenvolk (in etwa) unter Kontrolle hält.

Interpretiert nun die KPCh die Menschenrechte gestützt auf kapitalistische oder konfuzianische Konzepte? Nein. In der Verfassung der Volksrepublik China vom 4.12.1982, die auch derzeit (2005) in Kraft ist, werden zwei Ausländer erwähnt. Einer der beiden in der Verfassung gewürdigten Ausländer ist ein Deutscher und der andere ein Russe. Es handelt sich um Marx und Lenin. In der Verfassung sind vier unumstößliche Grundprinzipien (*si xiang jiben yuanze*) verankert, unter anderem das Grundprinzip des Festhaltens am Marxismus-Leninismus. Er ist die maßgebende Ideologie des Riesenlandes, ergänzt durch die Maozedongideen, die Deng-Xiaoping-Theorie und die neue Doktrin von den drei Vertretungen. Natürlich hat der Marxismus-Leninismus, so wie er in der VR China verstanden wird, gewisse Besonderheiten, weshalb ich in meinen Publikationen (s. etwa von Senger 1994a: 207ff.) von »Sinomarxismus« zu sprechen pflege. Insofern Lenin auf Marx aufbaut, kann man, in ideologischer Hinsicht, nachgerade von einer Germanisierung der VR China sprechen. Die ideologische Basis des offiziellen Denkens stammt aus Deutschland und nicht aus Asien. Und dieses aus Deutschland stammende marxistische Denken und nicht etwa asiatische Werte oder der Konfuzianismus bildet die philosophische - wenn man das so nennen will - Grundlage der offiziellen chinesischen Menschenrechtsdoktrin.

Aus dem Marxismus leiten sich unter anderem folgende sechs chinesische amtliche Grundauffassungen über die Menschenrechte ab:

1. Die Menschenrechte wurden nicht von einem Gott geschaffen und sind nicht in einem ewigen Naturrecht oder sonstwie metaphysisch verankert. Sie sind vielmehr das Produkt gesellschaftlicher Entwicklungen. Sie existieren nur positivrechtlich, also im Rahmen staatlich oder völkerrechtlich gesetzten Rechts. Die Menschenrechte sind also keine Art von Zivilreligion.
2. Die Menschenrechte sind einem fortwährenden dynamischen Fortbildungsprozess unterworfen. Es gibt also individuelle Menschenrechte, aber im Laufe der Zeit sind soziale und kulturelle sowie auch

kollektive Menschenrechte dazugekommen. Die Vorstellung, Menschenrechte seien ein für allemal individuelle Rechte, wird in der VR China zurückgewiesen.

3. Die Menschenrechte gehören zum sogenannten »Überbau«, der vor allen Dingen von der wirtschaftlichen Basis geprägt wird. Die jeweilige konkrete Menschenrechtslage eines Landes ist daher in erster Linie von ökonomischen Bedingungen abhängig. Kulturelle, historische, religiöse und andere soziale Bedingungen spielen durchaus auch eine Rolle, aber eine zweitrangige. Deshalb ist im Hinblick auf den Fortschritt der Menschenrechtslage der wirtschaftliche Aufbau von zentraler Bedeutung.<sup>5</sup> Je rückständiger die wirtschaftliche Lage, umso unbefriedigender zwangsweise die Menschenrechtslage. In einem wirtschaftlich rückständigen Land nützen auch die besten Menschenrechtsgesetze nichts oder nicht viel, sie ließen sich gar nicht vollziehen, weil die wirtschaftliche Basis fehlte.

4. Die Rechte von Menschen sind stets dialektisch verknüpft mit entsprechenden Pflichten, also zum Beispiel nicht nur Recht auf, sondern auch Pflicht zur Arbeit.

5. Die offizielle Behandlung der Menschenrechte in der Volksrepublik China ist **Hauptwiderspruchs**-bezogen. Das Wort **Hauptwiderspruch** gebe ich in fetter Schrift wieder, weil es ein Konzept bezeichnet, welches im Westen nicht zur Kenntnis genommen wird, und zwar wohl deshalb, weil diese Vokabel kein Terminus irgendeiner westlichen wissenschaftlichen Disziplin ist. Hier zeigt sich die Existenzberechtigung der Sinologie, die den Weg dazu eröffnet, jenseits aller westlicher wissenschaftlicher Wortsysteme chinesische Phänomene gestützt auf im Westen nicht verwendete und daher unbekannte chinesische Ausdrücke und Begriffe zu erfassen. Was unter »Hauptwiderspruch« zu verstehen ist, habe ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt (von Senger 1982; ders. 1985; ders. 1994a: 290ff.). Je nach dem von der Zentrale der KPCh für eine bestimmte Zeitperiode festgelegten Hauptwiderspruch haben die Menschenrechte einen unterschiedlichen Stel-

---

<sup>5</sup> Hierzu ein Zitat: »Die unerschütterliche Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte ist der Angelpunkt des derzeitigen Aufbaus der Menschenrechte in China«, »Zhongguo Renquan Jianshe Yantaohui tichu: Yong ›san ge daibiao‹ sixiang zhidao renquan jianshe (Auf dem Symposium betreffend den Aufbau der Menschenrechte in China wird [die Meinung] vertreten: Der Menschenrechtsaufbau ist mittels des Gedankens der ›Drei Stellvertretungen‹ zu lenken)«, in *Renmin Ribao (Volkszeitung)*, Beijing, 17.4.2001: 4.

lenwert (von Senger 1999: 124ff.). Die Hauptwiderspruchslehre stammt aus einem sowjetischen Lehrbuch des Marxismus (von Senger 1994a: 226, Fn. 50). Dass sie aber in der VR China so nachhaltig Wurzeln geschlagen hat, könnte eine chinesische Besonderheit sein. Die Akzeptanz der sowjetischen Hauptwiderspruchslehre in den Reihen der KPCh könnte auf den fortdauernden Einfluss altüberlieferter chinesischer Kriegskunst zurückführbar sein. Danach war die Konzentration der Kräfte, gerade im Umgang mit dem militärischen Feind, schon immer eine wichtige Führungsmethode.

Seit Mitte der 30er Jahre definierte die Zentrale der KPCh vier Mal einen Hauptwiderspruch. Und mit wechselndem Hauptwiderspruch wandelte sich die offizielle Einstellung zu den Menschenrechten. Der erste Hauptwiderspruch lautete von 1937 bis 1945 »chinesisches Volk gegen Japan«. Das Wort »Volk« wurde und wird in der Volksrepublik China marxistisch interpretiert (von Senger 1994a: 204). Zum »Volk« gehören nur jene Teile der Bevölkerung, welche das Regime der KPCh unterstützen bzw. zumindest nicht bekämpfen, der Rest der Bevölkerung zählt nicht zum »Volk«, sondern zu den »Volksfeinden«. Unter dem ersten Hauptwiderspruch zählten auch die Großkapitalisten und Großgrundbesitzer zum chinesischen »Volk«, wenn sie nur eine Bedingung erfüllten, nämlich gegen die Japaner zu sein. So kämpfte die KPCh in einer Einheitsfront Schulter an Schulter mit dem Klassenfeind Tsiang Kai-shek gegen Japan. Und in den von der KPCh besetzten Gebieten wurden zahlreiche Gesetze zum Schutz der Menschenrechte erlassen (s. Dong Yunchu et al. (Hg.) 1992: 767ff.), wobei auch das Privateigentum von Großgrundbesitzern ausdrücklich garantiert wurde. Nach der Lösung des Hauptwiderspruchs »chinesisches Volk gegen Japan« lautete in der Zeitspanne 1945-49 der Hauptwiderspruch »KPCh gegen Guomindang«, also gegen Tsiang Kai-shek und die von ihm vertretenen Klassen. Unter diesem neuen Hauptwiderspruch war vom Schutz der Menschenrechte von Großgrundbesitzern und Großkapitalisten nicht mehr die Rede.

Desgleichen nicht unter dem dritten Hauptwiderspruch, der seit der Gründung der VR China 1949 bis zum Tode Mao Zedongs 1976 galt, nämlich »Proletariat gegen Bourgeoisie«. Im Zeichen dieses Hauptwiderspruchs verstummte in der VR China so gut wie jede Menschenrechtsdiskussion. Die Menschenrechte wurden damals offiziell abgelehnt und mit Füßen getreten, insbesondere während der sog.

Kulturrevolution 1966-76. Schon der 8. Parteitag der KPCh hatte 1956 einen neuen Hauptwiderspruch definiert (von Senger 1982: 28), der allerdings von Mao hintertrieben wurde. Mao hielt bis zu seinem Tod am Klassenkampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie fest. Der Hauptwiderspruch, den der 8. Parteitag 1956 festgelegt hatte, kam erst nach dem Machtantritt Deng Xiaopings Ende der 1970er Jahre wieder zum Vorschein und gilt seit dem 3. Plenum des 11. Zentralkomitees der KPCh vom Dezember 1978 (von Senger 1982: 17ff.). Dieser neue Hauptwiderspruch ist – ich zitiere aus der derzeit (2005) geltenden Satzung der KPCh von 2002 – »der Widerspruch zwischen den wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion«. Die Situation unter dem derzeitigen Hauptwiderspruch ähnelt stark der Situation unter dem Hauptwiderspruch »Chinesisches Volk gegen Japan« 1937-1945. Im Kampf gegen den Hauptfeind, nämlich die »wirtschaftliche Rückständigkeit«, gehören alle zum »Volk«, welche dem Regime beim Wirtschaftsaufbau beistehen, also auch Individualunternehmer usw., und so erlebten unter und dank dem jetzigen Hauptwiderspruch die Menschenrechte, welche die KPCh bereits 1937-45 offiziell hochgehalten hat, eine Renaissance.

6. In marxistischen Schriften werden regelmäßig so genannte »bourgeoise« Theorien aller Art als heuchlerisch entlarvt.<sup>6</sup> Nach außen hin frommen sie dem Gemeinwohl, in Wirklichkeit aber dienen sie den Interessen der Ausbeuterklassen. So heißt es in einer maßgebenden Zeitung der VR China: »Marxisten vertreten seit eh und je die Ansicht, dass die unter dem Banner der abstrakten Freiheit, Demokratie und Menschenrechte auftretende bürgerliche Ideologie und Kultur ihrem Wesen nach eine Widerspiegelung des bourgeoisen Systems der Lohnarbeit ist [...] [Die bürgerliche Ideologie und Kultur] tritt im Namen der ganzen Gesellschaft auf und gibt sich selbst einen abstrakten, universalen Anstrich«. <sup>7</sup> In der Volksrepublik China herrscht weithin der Eindruck, dass der Westen zwar unter dem Banner des

---

<sup>6</sup> S. hierzu: »Der Revolutionär muss das Gras wachsen hören«: Die beiden einzigen Ausländer in der Verfassung der VR China«, in von Senger 2004a: 107ff.

<sup>7</sup> Wu Ge: »Meiguo Zhi Yin« de biaoyan yu »heping yanbian« celüe« (Der Auftritt der »Voice of America« und die Taktik der »friedlichen Evolution«), in *Renmin Ribao* (Volkszeitung), Beijing, 9.7.1989: 4.

Universalismus scheinbar neutral und unparteiisch für »die« Menschenrechte eintrete. In Wirklichkeit instrumentalisiere er aber insgeheim die Menschenrechtsfrage zur moralischen Verbrämung einer beinharten partikulären Interessenpolitik zugunsten der Bourgeoisie und zugunsten eigener nationaler, vornehmlich US-amerikanischer Aspirationen. Das eigentliche Ziel der US-Menschenrechtspolitik gegenüber der VR China seien die Destabilisierung dieses Landes, ja der Sturz des Regimes der Kommunistischen Partei Chinas.<sup>8</sup> Denn das immer mächtiger werdende China, das nicht nach der Pfeife der USA tanze, sei den USA ein Dorn im Auge. Den Argwohn, dass hinter der Menschenrechtspolitik westlicher Länder eine »hidden agenda« verborgen sei, untermauert man in der VR China mit dem Vorwurf westlicher Doppelstandards in Sachen Menschenrechte. Wie sehr dieses Misstrauen nährende Argument in China beachtet wird, zeigt ein Blick in das Internet. Während es im deutschen Sprachraum nur 48 Fundstellen zum Stichwort »Doppelstandard« Menschenrecht« gibt, findet man im chinesischen Sprachraum zu demselben Stichwort (»shuangchong biao zhun« renquan«) 27 700 Fundstellen (Google-Ausdruck vom 30.8.2005).

Diese strategemische<sup>9</sup> Menschenrechtssicht, die darin besteht, hinter der Fassade schönklingender humanitärer Worte finstere Hinterlisten zu vermuten,<sup>10</sup> wurzelt sicher in alten chinesischen, allerdings nicht konfuzianischen Denktraditionen, wird aber durch den offiziell anerkannten, dem Klassenfeind gegenüber von Haus aus misstrauisch-wachsamem Marxismus noch verstärkt und auf eine zusätzliche geistige Basis gestellt.

Gestützt auf ihre äußerst starke Listsensibilität unternimmt die VR China alle möglichen Maßnahmen zur Schadensstrategemvorsorge. Damit will sie verhindern, dass irgendwelche finsternen Mächte mittels

---

<sup>8</sup> S. hierzu: »Amerikanischer Schwerttanz«, in von Senger 2004b: 54ff.

<sup>9</sup> Das Wort »Strategem« ist ein wertneutrales deutsches Fremdwort für »Kriegslist« oder einfach »List«, »Trick«. »Strategemisch« ist das davon abgeleitete Adjektiv, s. von Senger 2003: 22f.

<sup>10</sup> S. zum Beispiel: Hao Tiechuan: »Renquan wajijiao yu zhengzhi ezha (Menschenrechts-Diplomatie und politische Erpressung)«, in *Xin Hua Wenzhai (Lese Früchte aus dem Neuen China)*, Beijing Nr. 12, 2000: 13; s. ferner von Senger 2004a: 116f.; von Senger 2004b: 147ff., 327f., 381ff., 385ff., 388ff., 747ff., 753ff., 762ff.

destruktiver List das Regime gefährden könnten. Im westlichen Vokabular würde man da wohl von einem offiziellen chinesischen verschwörungstheoretischen Denken sprechen müssen. Auf westliche Menschen mag dies befremdlich wirken. So beschuldigte der Schweizerische Bundesrat Pascal Couchepin die Führung der VR China im Oktober 2004 schlichtweg der »Paranoia«. Im Einzelnen führte er aus: »Die chinesische Seite hat einen Sicherheitswahn. Sie leidet offensichtlich an Paranoia. Das ist schade. Die Chinesen könnten viel liberaler sein, ohne dass sie damit ihre Herrschaft und die chinesische Souveränität in Tibet gefährden würden.«<sup>11</sup>

Der offensichtlich strategemunkundige Bundesrat Couchepin dürfte nicht wissen, dass es immer wieder gelingt, das Regime auszutricksen. In die Weltpresse gelangte ein Gedicht im Organ des Zentralkomitees der KPCh. Es wurde nicht lange nach der Niederschlagung der Studentendemonstrationen auf dem Platz des Himmlischen Friedens vom Jahre 1989 publiziert. Wenn man das Gedicht mit dem unverdächtigen Titel »Laternenfest« listunkundig, Zeile um Zeile, liest, präsentiert sich folgender harmloser patriotischer Text:

Der Ostwind streichelt das Gesicht und bläst auf den Pfirsich- und Pflaumenbaum [chinesisch: *li*, diese Silbe bezeichnet auch den Familiennamen »Li«].

Der Adler entfaltet seine Flügel für seine weite [chinesisch: *peng*] Reise.

Die Jadescheibe bestrahlt das Meer und *heruntert*<sup>12</sup> heiße Tränen.

Der Wanderer in der Ferne besteigt den *Podest*, der Heimat gedenkend.

---

<sup>11</sup> Couchepin übt Kritik an China, in *NZZ am Sonntag*, Zürich 17.10.2004: 15.

<sup>12</sup> Das chinesische Wort *xia* hat die Grundbedeutung »unten«. Wenn das Wort in verbaler Stellung auftritt, was in der vorliegenden Gedichtzeile der Fall ist, ergibt sich als Tätigkeitswort »heruntern«. In diesem Sinn kommt *xia* beispielsweise im Zusammenhang mit »Regen«, »Schnee« oder »Ei« vor; *xiayu*: »Regen heruntern« = regnen, *xiaxue*: »Schnee heruntern« = schneien, *xiadan*: »ein Ei heruntern« = ein Ei legen. Wie man sieht, benutzt man im Deutschen ein je unterschiedliches Verb. Bei der Übersetzung von *xia* in der vorliegenden Zeile folge ich nicht dem üblichen deutschen Wortgebrauch (Tränen »vergießen«), da sich *xia* auf *tai* in der folgenden Zeile. *Xiatai*, wörtlich: »vom Podest heruntern«, bedeutet »abdanken« oder gar »gestürzt werden«. Ich verwende das im Deutschen inexistente Wort »heruntern«, um den eminent politischen Sinn des Originals zu wahren.

Ich darf nicht länger dem Bestreben untreu bleiben, ein Leben [im Ausdruck »Leben« kommt das Wort *ping* vor, welches auch »beruhigen« bedeuten kann] lang dem Vaterland dessen Güte zu vergelten.

Das Volk hat mich aufgezogen, das ist mehr wert als 10 000 Goldstücke.

Mein Zorn trifft mich wegen meiner viel zu langsamen Anstrengungen zugunsten von Chinas Aufstieg.

Ich hoffe nur auf den baldigen Frühling im ganzen heiligen Land [gemeint ist China].

Liest man im chinesischen Urtext der Reihe nach die in einer Schräglinie von rechts oben nach links unten angeordneten Schriftzeichen, deren deutsche Übersetzung ich jeweils unterstrichen habe, ergibt sich der Satz:

[Wenn] Li Peng vom Podest herunterkäme, [dann] beruhigte sich des Volkes Zorn.

Ministerpräsident Li Peng gilt als für die Unterdrückung der Protestbewegung in Beijing Anfang Juni 1989 verantwortlich.

Im Oktober 2004 traf ich in Beijing einen Zeitschriften-Redakteur, der als Verfasser des Buchs *Untergrundregeln* (Wu 2002) Aufsehen erregt hatte. Er sagte mir, an einer Redaktorensitzung, an der er teilnahm, sei eine Liste von Titeln von Büchern verlesen worden, die gerade verboten worden waren. Plötzlich hörte er den Titel seines Werkes. Als Grund für das Verbot wurde u.a. geltend gemacht, das Buch greife das Regime an, allerdings auf indirekte Weise, denn in dem Buch werden ausschließlich historische Themen behandelt. Ich fragte den Verfasser, ob der Vorwurf zutreffe. Er bejahte dies unumwunden. Er habe tatsächlich in verhüllter Form das Regime kritisieren wollen.

Während meiner China-Reise im Herbst 2004 kaufte ich an einem Straßenkiosk eine Zeitung mit dem Titel *Ke-Ji Shangbao*, zu Deutsch *Naturwissenschaftlich-Technisches Handelsblatt*. Als ich die Zeitung durchblätterte, fand ich ausschließlich Artikel und Fotos über Sex and Crime. Als Adresse der Verantwortlichen war nur eine Straße, aber kein Ort angegeben. Zweifellos hätte solch eine Zeitung Mühe gehabt, von den Kontrollbehörden offiziell genehmigt zu werden. Also

schmückte sie sich mit dem unverfänglichen Titel, wohl in der Hoffnung, das Auge der Kontrolleure mindestens zeitweise täuschen zu können. Dies ist ein Beispiel für die Durchsetzung der Meinungsäußerungsfreiheit mit strategemischen Mitteln. Wie man also sieht, ist es begreiflich, dass das Regime im höchsten Maße wachsam ist gegen die Listen, oder, wie ich es nenne, die Strategeme von Menschen in- und außerhalb Chinas.

Abgesehen von der weitgehend aus dem Westen stammenden marxistischen Menschenrechtsphilosophie vertritt die VR China, was das völkerrechtliche Menschenrechts-Regime betrifft, eigentlich nur UNO-Positionen, die nichts mit asiatischen Werten oder mit dem Konfuzianismus zu tun zu haben scheinen. Dazu gehören zum Beispiel:<sup>13</sup>

### *1. Die Regenbogen-Konzeption der Menschenrechte*

Danach umfassen die Menschenrechte sowohl individuelle als auch kollektive und sowohl politische als auch wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Menschenrechte. Während man im Westen eher nur einzelne individuelle Menschenrechte betont (Onuma 2001: 38ff.), erkennt die VR China unter anderem das kollektive Menschenrecht der Völker, darunter natürlich des chinesischen Volkes, auf wirtschaftliche, kulturelle und politische Selbstbestimmung an. Ferner erkennt die VR China das individuelle und kollektive Menschenrecht auf Entwicklung an. Kollektive Minderheitenrechte anerkennt die VR China ausdrücklich – zumindest auf dem Papier. Zahlreiche Gesetze und Maßnahmen deuten an, dass es die VR China zumindest ansatzweise mit dem Schutz der Rechte ihrer 55 Minderheiten durchaus ernst meint. Beispielsweise ist auf jeder chinesischen Banknote die Bezeichnung »Bank of China« außer in Chinesisch in vier Minderheitensprachen aufgedruckt. Während meiner Reise in das von zahlreichen Muslimen bewohnte Autonome Gebiet Xinjiang der Uighuren im September 2004 sah ich in der Hauptstadt Urumchi überall zweisprachige chinesisch-ughurische Ladenschilder. In einem staatlichen Buchladen in Kashgar, der westlichsten Stadt der VR China, bediente mich eine Verkäuferin mit einem Kopftuch. Zahlreiche Frauen wanderten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen dieser Stadt, ihr Haupt in einen Vollschleier gehüllt, umher.

---

<sup>13</sup> S. hierzu im Einzelnen: von Senger 1998b: 62ff.

Allerdings werden diese Minderheiten, darunter auch die Tibeter, eben als »Minderheiten« und nicht als »Völker« betrachtet. Übrigens wird das Eintreten des Dalai Lama zugunsten der Unabhängigkeit Tibets in der VR China nicht etwa als nationale Unabhängigkeitsbewegung, sondern – marxistisch – als Klassenkampf angesehen, wobei der Dalai Lama als Vertreter der aus offizieller chinesischer Sicht zu Recht entmachteten Sklavenhalter- und Großgrundeigentümerklasse angesehen wird, die ihre verlorenen Güter und Positionen wieder zurückgewinnen will.

Aus chinesischer amtlicher Sicht ergibt sich für den Menschenrechtsdialog mit dem Westen, dass mit Bezug auf die VR China nur vom Schutz von Minderheiten, nicht aber von »Völkern« und deren Selbstbestimmungsrecht die Rede sein kann. So genannter Separatismus wird als verfassungsfeindlicher Akt bekämpft. Dies scheint freilich nicht auf typisch chinesischen oder asiatischen Werten zu beruhen, sondern wohl eher von dem aus Europa, genau genommen aus Frankreich, stammenden Nationalismus beeinflusst zu sein. Schließlich wird Separatismus besonders stark in Frankreich, »la République Une et Indivisible«<sup>14</sup>, bekämpft, wo man die Existenz von Minderheiten völlig leugnet, ferner wird Separatismus in Spanien<sup>15</sup>, in der Türkei<sup>16</sup>, in Russland – ich verweise auf Tschetschenien – und in Serbien – ich erwähne Kosovo, das bisher nicht selbständig werden durfte – bekämpft. Was Tibet betrifft, so wurde es bereits vom Gründer der Republik China, Sun Yatsen, »einem der eindrucklichsten politischen Erneuerer des 20. Jahrhunderts«,<sup>17</sup> und wird demzufolge noch heute von der Republik China (Taiwan), als Teil Chinas beansprucht. Diese rechnet zudem immer noch sogar die unabhängige Äußere Mongolei verfassungsrechtlich dem Staatsgebiet der Republik China zu.

## *2. Die These von der Gleichrangigkeit sämtlicher Menschenrechte*

Von der Universalen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angefangen bis zur Schlusserklärung der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz von 1993 lässt sich bis zur Gegenwart (2005) aus den einschlä-

---

<sup>14</sup> Kuntz 2001: 1.

<sup>15</sup> »Aznar: Unabhängigkeit der Basken kein Thema«, in *Süddeutsche Zeitung*, München, 31.7.2001: 7.

<sup>16</sup> Tomuschat 2000: 338.

<sup>17</sup> Schoettli 2001: 58.

gigen UNO-Verlautbarungen keine Hierarchie von Menschenrechten herausinterpretieren. Demgemäß lehnt die Volksrepublik China eine Ausgrenzung und Ignorierung ganzer Kategorien von Menschenrechten gestützt auf die euro-amerikanische These eines so genannten harten Kerns von Menschenrechten ab, bekennt sich zum Grundsatz der Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte und betrachtet zum Beispiel das Recht auf Entwicklung,<sup>18</sup> das Recht auf Nahrung und das Recht auf Arbeit genauso als vollgültige Menschenrechte wie irgendwelche anderen Menschenrechte. Zwar lehnt die VR China die Theorie vom harten Kern der Menschenrechte (von Senger 1998c) ab, benutzt aber bei der Regelung von Menschenrechtsproblemen die Methode der zeitweiligen Setzung von Prioritäten. Auch die UNO kennt solche Prioritätensetzungen, beispielsweise ist derzeit von einem internationalen Jahr bzw. Jahrzehnt zugunsten der Minderheiten der Welt sowie von einer UN-Dekade für Menschenrechtserziehung die Rede.

### 3. Einschränkungen

Die Auffassung, dass Menschenrechte grundsätzlich Einschränkungen unterworfen werden können,<sup>19</sup> ist in einschlägigen UNO-

---

<sup>18</sup> Zhongguo daibiao zai Lianheguo Renquan Huiyi shang qiangdiao: Zhongshi he shixian fazhanquan (Ein Vertreter Chinas unterstreicht während der UNO-Menschenrechts-Session: Das Recht auf Entwicklung ist ernst zu nehmen und zu verwirklichen), in *Guangming Ribao* (Licht-Tageszeitung), Beijing, 29.3.2001: B 4. - Unter dem Gesichtspunkt des Menschenrechts auf Entwicklung unzutreffend sein dürften Feststellungen wie jene des in die USA geflüchteten chinesischen Dissidenten Harry Wu, wonach »die wirtschaftliche Entwicklung in China zwar ›die Geschäfte westlicher Geschäftsleute verbessert‹ habe, keineswegs aber die Situation der Menschenrechte« (Strittmatter 2001: 34). Wenn man das Menschenrecht auf Entwicklung als ein Kriterium zur Beurteilung der Menschenrechtssituation in der VR China betrachtet, hat sich, unter dem Gesichtspunkt dieses Kriteriums, die Menschenrechtslage in der VR China seit 1978 eindeutig, und zwar erheblich, verbessert.

<sup>19</sup> Die Einschränkbarkeit von Menschenrechten ist ein altes europäisches Konzept und entspricht offensichtlich einschlägigen europäischen Werten. So beschränkten etwa die Genfer Behörden die Freiheit einer vom Katholizismus zum Islam konvertierten Primarlehrerin und verboten ihr, während des Unterrichts das islamische Kopftuch zu tragen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hieß dieses Kopftuchverbot gut, denn »es bezwecke den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit«, »Kopftuchverbot für Lehrerin in Strassburg bestätigt«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 28.2.2001: 14. Selbstverständlich können gemäß europä-

Dokumenten und schon in der Französischen Menschenrechtserklärung von 1789 ausdrücklich vorgesehen. So lautete beispielsweise Art. 10 der »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« von 1789: »Nul ne doit être inquité pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestations ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.« Die Guillotinerung Tausender während der Französischen Revolution dürfte somit keineswegs im Widerspruch zur Französischen Menschenrechtserklärung gestanden haben, sondern im Zeichen der Wahrung des »ordre public« durchgeführt worden und rechtens gewesen sein.

Im zeitgenössischen Westen neigt man, sicherlich aufgrund gewisser liberaler Wertvorstellungen, dazu, Menschenrechte in der breiten Öffentlichkeit als unbegrenzt darzustellen und jegliche Menschenrechtseinschränkung gleich als »Menschenrechtsverletzung« zu brandmarken. Diese Auffassung wird aber von der UNO nicht geteilt. Über die UNO sagte übrigens der deutsche Bundespräsident Rau in einer Rede in der Qinghua-Universität am 12. September 2003: »Deutschland steht zu den Vereinten Nationen, weil wir davon überzeugt sind, dass die Nationen die drängendsten Probleme unserer Gegenwart nur vereint lösen können.«<sup>20</sup> Einschränkungen von Menschenrechten sind aus der Sicht der einschlägigen UNO-Menschenrechtsnormen grundsätzlich völlig legitim. Man übersieht in Europa die ganz großen Gemeinsamkeiten mit der Volksrepublik China, was die Bemühungen um eine Kontrolle des Internet angeht.<sup>21</sup>

---

ischem Menschenrechtsverständnis Menschenrechtseinschränkungen auch zu einem Verbot politischer Parteien führen. So entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 31.7.2001, dass die Türkei mit dem Verbot der Wohlfahrtspartei (Refah) nicht gegen das Recht auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit verstoße, sondern damit der übergeordneten Notwendigkeit gedient habe, »die demokratische Gesellschaft zu schützen«, »Enttäuschte Islamisten in der Türkei: Folgenschweres Urteil des Europäischen Gerichtshofs«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 2.8.2001: 3; »Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Verbot der Refah-Partei rechtens: Vorsitzender Erbakan darf sich bis 2003 nicht politisch in der Türkei betätigen«, in *Süddeutsche Zeitung*, München, 1.8.2001: 8; Schlötzer 2001: 4.

<sup>20</sup> [http://www.bundespraesident.de/dokumente/reden/ix\\_92966.htm](http://www.bundespraesident.de/dokumente/reden/ix_92966.htm), Ausdruck vom 14.10.2003.

<sup>21</sup> S. zum Beispiel: Sieber 2000: 5. Unter dem Zwischentitel »Wie in China« wird René Burgener vom Verband Inside Telecom (VIT), dem Unternehmen wie Sunrise und DiAx angehören, mit folgenden Worten zitiert: »Wir werden zu Anfang eine Diskussion wie in China haben. Dort versucht der Staat eben-

Dabei lassen sich die fieberhaften chinesisch-europäischen Bestrebungen nach einer Kontrolle des Internet hüben wie drüben unter Hinweis auf die Einschränkung von Menschenrechten grundsätzlich mühelos rechtfertigen. Der Unterschied zwischen Europa und der Volksrepublik China scheint mir nicht unbedingt in einer im Vergleich zur Volksrepublik China größeren Toleranz Europas gegenüber missliebigen politischen Botschaften im Internet als vielmehr darin zu bestehen, dass in der Volksrepublik China die Einschränkung der Menschenrechte offiziell hervorgehoben, in Europa dagegen in öffentlichen Verlautbarungen weitgehend unter den Teppich gekehrt wird. Das änderte sich in letzter Zeit wegen des sogenannten »Kriegs gegen den Terrorismus«, aber man tut sich hierzulande nach wie vor schwer mit Einschränkungen von Menschenrechten. Die im Westen verbreitete Tendenz, den emanzipatorischen Aspekt von Menschenrechten einseitig hervorzuheben, kann die VR China unter Hinweis zum Beispiel auf den von der UNO-Vollversammlung am 16.12.1966 ohne Gegenstimme und ohne jede Enthaltung<sup>22</sup> verabschiedeten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zurtückweisen. In der Tat sieht dieser Pakt äußerst weitgehende Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit, um nur ein Beispiel herauszugreifen, vor. Wenn nur eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (eine Verfassungsnorm ist also nicht erforderlich), können staatliche Stellen gemäß Art. 19, Ziff. 3 b, des besagten Paktes die Meinungsäußerungsfreiheit Einschränkungen unterwerfen, die erforderlich sind »für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit und der öffentlichen Sittlichkeit«.

---

so krampfhaft wie vergeblich, das Internet zu kontrollieren.« S. ferner: »Internet-Provider in der Pflicht: Bei der Bekämpfung der Internet-Kriminalität setzt die Bundespolizei auf den Einbezug der Provider. Diese müssen Netzinhalte prüfen, wenn Hinweise auf pornografische oder rassistische Inhalte vorliegen«, in *Basler Zeitung*, 16.5.2000: 7; »La Suisse veut traquer le racisme sur Internet«, in *Le Temps*, Genf 18.2.2000: 1; »Kampf gegen Websites: Die Schweiz will sich an der Welt-Rassismuskonferenz von Anfang September in Durban für die Bekämpfung rassistischer Websites auf dem Internet einsetzen«, in *Zürichexpress*, 24.8.2001: 3; »An vorderster Front kämpft die Schweiz [...] für die Ausmerzung rassistischer Websites im Internet [...]«, s.: »Schweiz im weltpolitischen Clinch: Gezänk um die UNO-Konferenz gegen Rassismus«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 24.8.2001: 13. Für die VR China s. etwa: »Verstärkte Internet-Kontrolle in China: Die KP fordert Selbstzensur und mehr Überwachung«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 31.1.2000: 7.

<sup>22</sup> Tomuschat 2000: 335.

Vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in diesem UNO-Pakt, anders als beispielsweise in der Schweizer Verfassung, nicht die Rede. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einschränkung von Menschenrechten scheint mir in der VR China recht unbekannt zu sein. Das könnte und müsste ein Diskussionsthema im deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialog sein. Ich glaube, sogar im Sino-marxismus ließen sich Anknüpfungspunkte für eine Begründung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finden, von dem man sicher nicht sagen kann, dass er etwas beinhaltet, das China fremd wäre – man denke auch an den konfuzianischen Gedanken von Maß und Mitte. Die erwähnte UNO-Menschenrechtsnorm und andere UNO-Menschenrechtsnormen geben aus der Sicht der Volksrepublik China der Obrigkeit jedenfalls einen enormen legitimen Spielraum bei legalen Einschränkungen des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit. Für andere Menschenrechte gilt Entsprechendes. Der Pakt wurde 1966 übrigens mit Zustimmung der Sowjetunion und anderer der Herrschaft der Kommunistischen Partei unterstehender europäischer Staaten in der UNO-Generalversammlung verabschiedet und ist daher kompatibel mit einem marxistischen Einparteienregime.

#### *4. Die Todesstrafe*

Zu den möglichen Einschränkungen der Menschenrechte gehört die Todesstrafe. Diese ist die schwerste Einschränkung des Rechts auf Leben. Die Todesstrafe ist in Art. 6 Ziff. 2-5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ausdrücklich vorgesehen. Lediglich das Zweite Fakultativprotokoll zu diesem Pakt vom 15.12.1989, das nur vergleichsweise wenige Staaten ratifiziert haben,<sup>23</sup> verbietet die Anwendung der Todesstrafe. Kein Staat ist gezwungen, dieses Fakultativprotokoll zu unterzeichnen. Die VR China – ebenso wie die USA und Japan – haben dieses Fakultativprotokoll nicht unterzeichnet. Auf jeden Fall stimmt es aus der Sicht des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 nicht, dass die To-

---

<sup>23</sup> Bis Oktober 1998 waren dies nur 33 von rund 190 Staaten, s.: Onuma 2001: 45; bis August 2001 haben 45 und bis 9.6.2004 50, also immer noch vergleichsweise wenige Staaten das Zweite Fakultativprotokoll ratifiziert, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties as of Aug 2001 (<http://www.unhchr.ch/html/menu2/convmech.htm>), Ausdruck vom 31.8.2005.

desstrafe menschenrechtswidrig sei.<sup>24</sup> Auch in dem aus dem Westen bzw. aus Deutschland stammenden, in der abendländischen Aufklärung wurzelnden Marxismus, der für die VR China die gültige Richtschnur ist, dürfte man keine ausdrückliche Verdammung der und keine Argumente gegen die Todesstrafe finden. Abtreibungen rufen in der VR China, in der das Christentum ohne Einfluss ist, so gut wie keine ethischen Diskussionen hervor. Übrigens gilt aus der Sicht einschlägiger UNO-Dokumente über die Menschenrechte der Fötus nicht als Mensch. Er fällt, aus der Sicht von UNO-Menschenrechtsnormen, nicht unter den Schutz der Menschenrechte.

### 5. Nichteinmischung

Die Grundsätze der Souveränität und Gleichheit der UNO-Mitgliedstaaten und der Grundsatz der Nichteinmischung sind nicht nur in der UNO-Charta, sondern in einer großen Zahl neuerer UNO-Dokumente verankert.

### 6. Ausnahmen

Die Auffassung, wonach Ausnahmen vom grundsätzlichen Nichteinmischungsgebot zulässig seien, ist in mehreren UNO-Dokumenten verankert; allerdings lediglich bei – ich zitiere aus Art. 5 der »Erklärung über das Recht auf Entwicklung« vom 4.12.1986<sup>25</sup> – »massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Menschen« – man beachte die im Westen weitgehend abgelehnte Formulierung »Menschenrechte von Völkern« – »[...] wie etwa Apartheid, Kolonialismus, Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit« etc. Für die offizielle, von westlichen Politikern vorgenommene Aushändigung der Listen einzelner sogenannter politischer Gefangener an die chinesische Regierung scheint, so gesehen, eine völkerrechtliche Grundlage zu fehlen. Solche Listen nehmen chinesische Politiker lediglich aus PR-Kalkül entgegen, aber nicht, weil sie sich dazu rechtlich verpflichtet fühlen. Dass die Volksrepu-

---

<sup>24</sup> Einen auf globaler Ebene durch den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht bestätigten Standpunkt vertrat Renate Wohlwend, als sie auf einer Parlamentarischen Versammlung des Europarats äusserte, »Staaten, welche die Todesstrafe anwenden, verhöhnten die Menschenrechte«, »Strassburg für Abschaffung der Todesstrafe: Den USA und Japan Sanktionen angedroht«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 26.6.2001: 5.

<sup>25</sup> Tomuschat 1992: 481.

blik China keineswegs für ein absolutes Nichteinmischungsverbot eintritt, wie im Westen immer wieder behauptet wird, beweist die Tatsache, dass die chinesische Regierung beispielsweise konsequent gegen das Apartheid-Regime in Südafrika oder gegen israelische Verletzungen von Menschenrechten an Palästinensern in den okkupierten Gebieten aufgetreten ist. Aber »die primäre Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte« liegt, übrigens nicht nur nach offizieller chinesischer Auffassung, »bei den Staaten«.<sup>26</sup>

7. Die Auffassung, dass es nicht ein einzelnes politisches System gibt, das für alle Nationen und Völker in gleicher Weise geeignet ist, und dass politische Systeme historischen, politischen, kulturellen und religiösen Faktoren unterworfen sind.<sup>27</sup> Daraus ergibt sich, dass aus UNO-Sicht und damit auch aus der Sicht der Volksrepublik China westliche Formen der Demokratie nicht die einzig gültigen sind. Wie heißt es doch übereinstimmend in der Resolution 2001/36 »Strengthening of popular participation, equity, social justice and non-discrimination as essential foundations of democracy«, die die UNO-Menschenrechtskommission (hinfort: MRK) am 23.4.2001 mit 28 gegen 4 Stimmen bei 21 Enthaltungen<sup>28</sup> angenommen hat, sowie in der gleichnamigen Resolution E/CN.4/2003/L47, welche die UNO-Menschenrechtskommission am 23. 04 2003 mit 29 gegen 12 Stimmen bei 12 Enthaltungen<sup>29</sup> angenommen hat: »There is no universal model of democracy.«

Wenn man bei strittigen Menschenrechtsresolutionen im Rahmen der UNO die Abstimmungsresultate betrachtet, dann stellt man fest, dass die VR China nicht etwa einen asiatischen Block, welcher asiatische Werte propagiert, vertritt oder zu vertreten sucht. Vielmehr befindet sich die VR China bei menschenrechtsrelevanten Abstimmungen über umstrittene Themen-Resolutionen meist auf der Seite einer überwälti-

---

<sup>26</sup> Tomuschat 2000: 336.

<sup>27</sup> Erklärung betreffend den Respekt für die Grundsätze der nationalen Souveränität und die Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten von Staaten hinsichtlich ihres Wahlverfahrens, in *Yearbook of the United Nations* 1993, Dordrecht etc. 1996: 919.

<sup>28</sup> Leider ließ sich über Internet nicht feststellen, welche Staaten wie abgestimmt haben. Vermutlich hat die VR China für diese Resolution gestimmt.

<sup>29</sup> Für die Resolution gestimmt hat u.a. die VR China, dagegen gestimmt hat u.a. Deutschland.

genden Mehrheit von Staaten aus der Dritten Welt (von Senger 2004c). In einer isolierten Minderheitenposition befinden sich demgegenüber bei umstrittenen Themen-Resolutionen zumeist die Staaten der EU und vor allem die USA, die oft allein gegen den Rest der Welt ankämpfen. Die VR China vertritt keineswegs ein profiliertes asiatisches oder chinesisches Menschenrechtskonzept, durch das sie sich von afrikanischen oder lateinamerikanischen Menschenrechtskonzepten unterscheiden würde. Vielmehr teilt die VR China in den meisten Menschenrechtsfragen dieselben Auffassungen wie andere Staaten des Südens. Die VR China ist ihrem Selbstverständnis nach auch nicht so sehr ein »leader asiatique« (Bulard 2005: 9) – das wäre eine zu kurzatmige Interpretation chinesischer Außenpolitik, die viel weiter gesteckte Ziele verfolgt – sondern sie betrachtet sich als DrittWeltstaat bzw. als das größte Entwicklungsland der Erde und daher, wenn schon, als eine Vertreterin sämtlicher Entwicklungsländer des Globus. Das gilt insbesondere auch für den Umgang der VR China mit der Menschenrechtsfrage.

Was die UNO-Menschenrechtskommission in Genf betrifft, so umfasst sie seit 1992 53 Mitgliedsstaaten, die auf je drei Jahre gewählt werden. Es sind dies 15 afrikanische, 12 asiatische, 11 lateinamerikanische und karibische sowie 15 westliche Staaten, darunter 5 osteuropäische.<sup>30</sup> Grob gesagt stehen 38 DrittWeltländer 15 westlichen Ländern gegenüber. Während sich der Westen innerhalb der UNO-Menschenrechtskommission strukturell in der Minderheit befindet, ist die Lage der VR China komfortabel. Sie hat, wenn es hart auf hart geht, zumeist die Mehrheit auf ihrer Seite. Da ist es kein Wunder, dass die VR China sämtliche elf von westlichen Staaten in den letzten 15 Jahren unternommenen Versuche, China wegen Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, mit Erfolg abzuwehren vermochte. Elf Mal standen die USA und mit ihr der Westen vor der ganzen Welt als Verlierer da. Elf Mal triumphierte die VR China,<sup>31</sup> was ihr, wenn sie os-

---

<sup>30</sup> Li 2001.

<sup>31</sup> »Wo zai cuo fan Hua renquan ti'an: Guoji shehui biaoshi huanying zhichi« (Wir haben einmal mehr einen antichinesischen Menschenrechts-Antrag durchkreuzt: Die internationale Gemeinschaft äussert Befriedigung und signalisiert Unterstützung), in *Renmin Ribao (Volkszeitung)*, Beijing 20.4.2001: 3; »Guoji shehui piping Mei renquan lichang« (Die internationale Gesellschaft kritisiert den amerikanischen Menschenrechts-Standpunkt), in *Renmin Ribao*

tentativ bloß asiatische oder gar nur chinesische Werte vertreten würde, allein dank der Unterstützung der elf anderen asiatischen Mitgliedstaaten der UNO-Menschenrechtskommission nie gelungen wäre.

In strittigen Fragen der Menschenrechtsproblematik, die beispielsweise an der 59. Sitzung der MRK im Jahre 2003 behandelt wurden, trat die VR China als Vorreiterin neuer Ideen auf, wogegen die EU, und mit ihr Deutschland, die Stellung einer eher konservativ anmutenden Bremserin einnahmen. Kein Wunder, dass in dem u.a. von der deutschen Sektion von Amnesty international herausgegebenen *Jahrbuch Menschenrechte 2004* beklagt wird: »Westliche Staaten wirken streckenweise lethargisch.«<sup>32</sup>

Beispielsweise stimmte die BR Deutschland gegen eine Resolution mit der Begründung, das darin thematisierte Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt sei noch nicht völkerrechtlich verankert. Diese Stellungnahme mutete gerade bei einer rot-grünen Regierung merkwürdig an. Eine Aufgabe der MRK besteht doch gerade darin, die Menschenrechte fortzuentwickeln und neuen Erfordernissen anzupassen.

Gesamthaft gesehen ist festzustellen, dass sich westliche und nicht-westliche Länder im allgemeinen und die VR China und Deutschland im besonderen in bezug auf die Mehrzahl der von der UNO-Menschenrechtskommission 2003 behandelten Themen einig waren. Die gemeinsamen Positionen Deutschlands und der VR China in menschenrechtlichen Fragen auf der Ebene der UNO-MRK überwiegen bei weitem. Dieser große gemeinsame Nenner im Rahmen des UNO-Menschenrechtsdiskurses sollte vielleicht etwas mehr bekannt gemacht werden. Mit den angeblich spezifisch westlichen oder asiatischen Werten in Menschenrechtsfragen scheint es, jedenfalls aus dem Blickwinkel der UNO betrachtet, nicht so weit her zu sein. Es scheint vielmehr ein etwas weltfremd anmutendes Anliegen von Gelehrten zu sein, die Welt in Blöcken ohne übergreifendes Diskussionsforum, wie es in der Gestalt der UNO nun einmal existiert, und zwar schon seit bald 60 Jahren, zu sehen. Womit man sich im Westen offenbar besonders schwer tut, ist der Umgang mit UNO-Resolutionen, die von

---

(*Volkszeitung*), Beijing 7.5.2001: 2.

<sup>32</sup> *Jahrbuch Menschenrechte 2004*: 192.

einer großen Staatenmehrheit verabschiedet, von der kleinen Minderheit westlicher Staaten aber bekämpft wurden. Ist Demokratie, also die Anerkennung von Mehrheitsentscheiden, etwa kein westlicher Wert? Aber auch von UNO-Menschenrechtspositionen, denen Deutschland Seite an Seite mit der VR China zustimmt, ist hierzulande kaum die Rede.

So stimmte auf der 59. Tagung der UNO-Menschenrechtskommission Deutschland gemeinsam mit der VR China für das Menschenrecht auf Nahrung und für das Menschenrecht auf Entwicklung, aber diese beiden von der VR China immer wieder hervorgehobenen Menschenrechte würdigte Bundespräsident Rau bei seiner China-Reise im Herbst 2003 in seinen Reden mit Menschenrechtsbezug keines Wortes. Er zog sich auf die altbekannte, von der UNO längst verworfene Theorie vom harten Kern der Menschenrechte zurück, obwohl sich in offiziellen – offenbar von niemandem gelesenen – Verlautbarungen die Bundesregierung zu der in Resolutionen der MRK zum Ausdruck gebrachten Auffassung von der »Gleichwertigkeit und Interdependenz aller Menschenrechte« bekennt.<sup>33</sup>

Fazit: Es ist recht schwierig, in der offiziellen chinesischen Menschenrechtsposition etwas Chinesisches festzustellen. Wirklich Kreatives und Eigenständiges lässt sich in offiziellen chinesischen Menschenrechtsverlautbarungen kaum ausfindig machen. Inspiriert sind diese in philosophischer Hinsicht vor allem vom Marxismus europäisch-deutschen Ursprungs und in Fragen der praktischen Politik von UNO-Positionen. Diese UNO-Positionen stammen nicht speziell aus Asien, sondern spiegeln sehr oft die Meinung von Staaten der Dritten Welt wider. Menschenrechtspositionen des Südens der Erdkugel sind also zumeist gleichzeitig auch Positionen der VR China. Da die VR China in ihren offiziellen Menschenrechtsverlautbarungen selten die genaue Herkunftsquelle nennt, meinen uninformierte Beobachter, die VR China vertrete typisch asiatische oder gar typisch chinesische Menschenrechtsauffassungen. Uninformierte Beobachter wissen zudem nicht, dass westliche Staaten in strittigen Menschenrechtsfragen eine Abstimmungsniederlage nach der anderen in UNO-Abstimm-

---

<sup>33</sup> Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, Berichtszeitraum 1.1.2000 – 31.3.2002: 123.

mungen einfahren und global gesehen viel isolierter dastehen als die VR China. UNO-Resolutionen sind offensichtlich, zumindest was die Menschenrechtsfrage angeht, kein Thema intensiver westlicher Forschung. Statt dass man sich den im Rahmen der UNO artikulierten universalen Menschenrechts-Mehrheitsvorstellungen zuwendet, versucht man, die Diskussion zu regionalisieren und damit zu entschärfen, indem man zum Beispiel asiatische Menschenrechtskonzeptionen konstruiert und ihnen eine meines Erachtens überproportionale Aufmerksamkeit schenkt. Damit weicht man der Herausforderung aus, sich mit der globalen UNO-Konzeption der Menschenrechte auseinander zu setzen, auf die sich ein Staat wie die VR China bequem berufen kann. Auf die Frage, welchem europäischen Wert das soeben skizzierte abendländische Scheuklappen-Verhalten entspricht, habe ich bisher leider noch keine befriedigende Antwort gefunden.

Aus den obigen Ausführungen dürfte hervorgehen, dass die VR China über ein westlicherseits kaum wahrgenommenes Potential verfügt, um in der Menschenrechtsfrage als Sprecherin nicht Asiens, sondern des gesamten Südens der Erdkugel eine den Westen herausfordernde Führungsrolle zu spielen. Dass sie sich in der Menschenrechtsfrage bedeckt hält, hängt mit dem derzeitigen rein innenpolitischen Hauptwiderspruch zusammen, durch den – gemäß derzeitiger offizieller Planung bis Mitte dieses Jahrhunderts – der sozialistische Wirtschaftsaufbau und nicht die Menschenrechte in den Mittelpunkt der chinesischen Politik gerückt werden. Westliche Staaten würden gleichwohl gut daran tun, ihre im Grunde genommen prekäre Situation in der Menschenrechtsfrage im Rahmen des weltweiten interkulturellen Dialogs zu erkennen und sich damit ernsthaft auseinander zu setzen. Besonders zu begrüßen wäre eine vermehrte westliche wissenschaftliche Beschäftigung mit Menschenrechts-Positionen der UNO, die maßgeblich von Ländern des Südens, darunter der VR China als der einzigen ständigen Vertreterin der Entwicklungsländer im Welt sicherheitsrat, beeinflusst wird und die als ein, wenn nicht sogar als das Hauptforum interkultureller geistiger Auseinandersetzungen betrachtet werden könnte.

## Literatur

- Bulard, Martine (2005): »La Chine bouscule l'ordre mondial«, in *Le Monde diplomatique*, Paris, August 2005, 1, S. 8-9.
- Chen Yunsheng (2000): *Fan Kuxing: Dangdai Zhongguo de Fazhi he Renquan Baohu (Ablehnung der Folter: Gesetzesherrschaft und Menschenrechtsschutz im zeitgenössischen China)*, Beijing: Shehui Kexue Chubanshe.
- Dong Yunhu et al. (Hg.) (1992): *Shijie Renquan Yuefa Conglan (Überblick über das Menschenrechtsvertrags- und -gesetzesrecht der Welt)* (2 Bände), Chengdu: Sichuan Renmin Chubanshe.
- Hao Tiechuan (2000): »Renquan waijiao yu zhengzhi ezha (Menschenrechts-Diplomatie und politische Erpressung)«, in *Xin Hua Wenzhai (Lese Früchte aus dem Neuen China)*, Beijing Nr. 12, 2000, S. 13.
- Kuntz, Joëlle (2001): »Ils ont tué plus qu'un homme«, in *Le Temps*, Genf, 19. 08. 2001, S. 1.
- Li, Guangmin (Chefred.) (2001): *Shijie Jingji Yu Zhengzhi He Dangdai Zhongguo Waijiao (Die Weltwirtschaft und -politik und die zeitgenössische chinesische Diplomatie)*, Beijing: Zhongguo Shuji Chubanshe.
- Onuma, Yasuaki (2001): »Critical analysis of the existing assessment of human rights practice: Analysis of the international assessment of human rights by major human rights NGOs«, in ders.: »Towards an intercivilizational approach to human rights: For universalization of human rights through overcoming of a westcentric notion of human rights«, in *Asian Yearbook of International Law*, Volume 7, Den Haag, S. 38-46.
- Schlötzer, Christiane (2001): »Erbakans Ende: Ein Urteil aus Strassburg versetzt den Islamisten in der Türkei den vielleicht entscheidenden Schlag«, in *Süddeutsche Zeitung*, München, 1.8.2001, S. 4
- Schoettli, Urs (2001): »Chinas Rückkehr ins Zentrum der Welt: Gottfried-Karl Kindermanns zeitgemässe Ostasiengeschichte«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 22.8.2001, S. 58.
- von Senger, Harro (1982): *Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China*, Schweizer Asiatische Studien, Bern/Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- von Senger, Harro (1985): »Recent Developments in the Relations between State and Party Norms in the People's Republic of China«, in Stuart R. Schram (Hg.): *The Scope of State Power in China*, London usw.: St. Martin's Press, S. 171-207.
- von Senger, Harro (1993): »Chinese Culture and Human Rights«, in Wolfgang Schmale (Hg.): *Human Rights and Cultural Diversity*, Goldbach: Antiquariat und Verlag Keip, S. 281-333.

- von Senger, Harro (1994a): *Einführung in das chinesische Recht*, JuS Schriftenreihe Ausländisches Recht, Heft 124, München: C. H. Beck.
- von Senger, Harro (1994b): »Akademisches Chinamosaik: Zur 10. Konferenz der Europäischen Sinologenvereinigung«, in *Neue Zürcher Zeitung*, 17.9.1994, S. 46.
- von Senger, Harro (1997): »Die Ausgrenzung Hongkongs aus dem europäischen Menschenrechtsschutz«, in Gregor Paul/Caroline Y. Robertson Wensauer (Hg.): *Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage*, Baden-Baden: Nomos, S. 91-116 .
- von Senger, Harro (1998a): »The Non-Extension of the European Convention of Human Rights to Hong Kong«, in *Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques*, 66. Jg., No. 3, Lausanne, S. 309-327.
- von Senger (1998b): »Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China«, in Gregor Paul (Hg.): *Menschenrechtsfrage: Diskussion über China – Dialog mit China: ein wissenschaftliches Symposium*, Göttingen: Cuvillier, S. 62-115
- von Senger, Harro (1998c): »Der Menschenrechtsgedanke im Lichte chinesischer Werte«, in Walter Schweidler (Hg.): *Menschenrechte und Gemeinsinn – westlicher und östlicher Weg? Human Rights and Public Spirit – Western and Eastern Way?*, St. Augustin: Academia Verlag 1998, S. 267-293.
- von Senger, Harro (1999): »Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage«, in Gunter Schubert (Hg.): *Menschenrechte in Ostasien: zum Streit um die Universalität einer Idee II*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 123-165.
- von Senger, Harro (Hg.) (2003; 4. Auflage): *Die List*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- von Senger, Harro (2004a; 4. Auflage): *Die Kunst der List*, München: C. H. Beck.
- von Senger, Harro (2004b; 3. Auflage): *Strategeme Band II*, München: Scherz.
- von Senger, Harro (2004c): »Positionen der BR Deutschland und der VR China in der UNO-Menschenrechtskommission 2003«, in *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Basel Nr. 2/2004, S. 277ff.
- Sieber, David (2000): »Rassismus im Internet: Bupo desavouiert die Provider«, in *Berner Zeitung*, 10.5.2000.
- Strittmatter, Kai (2001): »Mit Tränen in den Augen«, in *Tages-Anzeiger*, Zürich, 14. 07. 2001, S. 34.

- Tomuschat, Christian (Hg.) (1992): *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Bonn: UNO-Verlag.
- Tomuschat, Christian (2000): »Die Lage der Menschenrechte fünfzig Jahre nach der Allgemeinen Erklärung«, in *Jahrbuch Internationale Politik 1997-1998*, München: Oldenbourg.
- Wu, Si (2002): *Qian Guize: Zhongguo Lishi zhong de Zhenshi Youxi (Untergrundregeln: was wirklich in der chinesischen Geschichte gespielt wurde)*, Yunnan: Yunnan Renmin Chubanshe.
- Xia, Yong et al. (Hg.): *Ruhe Genchu Kuxing - Zhongguo yu Danmai Kuxing Wenti Hezuo Yanjiu (How to Eradicate Torture: A Sino-Danish Joint Research on the Prevention of Torture)*, Beijing: Shehui Kexue Wenxian Chubanshe.